



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Fürth für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk“ (Eintragungsfrist vom 5. bis 18. Juli 2005) wird von **Mittwoch, 15., bis Freitag, 17. Juni 2005**, während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Fürth – Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 121, 90763 Fürth für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **15. bis 19. Juni 2005** bei der Stadt Fürth – Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 125, 90763 Fürth, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienst-**

stunden (insbesondere am Freitag, 17. Juni, ab 12 Uhr, Samstag, 18. Juni, und Sonntag, 19. Juni) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 11. Juni 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person nicht in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung eingetragen wird
- aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,

c) während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,

d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen, 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 24. Mai 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 18. Juli 2005, 16 Uhr**, bei der Stadt Fürth – Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 120 90763 Fürth schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 18. Juli 2005, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Fürth, 20. Mai 2005, STADT FÜRTH, Christoph Maier, stellv. Stimmkreisleiter

Waldbrände verhüten

Waldbrände verursachen alljährlich großen Schaden: Etwa zwei Drittel entstehen durch Unachtsamkeit (Fahrlässigkeit). Deshalb wird auszugswise auf die einschlägigen Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG – BayRS 7902-1-E) hingewiesen:

Art. 17 BayWaldG Feuergefahr

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

- eine offene Feuerstelle errichten oder betreiben,
- ein unverwahrtes Feuer anzünden,
- einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
- Bodendecken abbrennen oder
- Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis (zuständig für den Bereich der Stadt Fürth ist das Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 337, Telefon 0911/974-1140 oder -1441, 90744 Fürth).

Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

- offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
- brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
- ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

- für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
- für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
- für die zur Jagdausübung Berechtigten und
- für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Art. 46 BayWaldG Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis einer der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,

2. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 17 Abs. 3 im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

Zu beachten ist auch § 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB-BayRS 215-2-1-I), der bestimmt:

Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen. Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verursacht der Täter die Brandgefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 310 a des Strafgesetzbuches).

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 102 „Forsthausstraße“, den Bereich zwischen der Robert-Schumann-Straße, der Bahnlinie Fürth / Cadolzburg, der Gluckstraße, der Forsthausstraße und der Händelstraße in der Gemarkung Dambach

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet zwischen der Robert-Schumann-Straße, der Bahnlinie Fürth/Cadolzburg, der Gluckstraße, der Forsthausstraße und der Händelstraße in der Gemarkung Dambach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 91/23, 91/24, 91/25, 91/26, 91/46, 91/99, 91/100, 97, 106/3, 106/12, 108, 108/2, 108/4, 108/6, 109, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/9, 109/10, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 119/2 sowie Teilflächen aus Fl. Nrn. 106/5 und 140/3 und in der Gemarkung Dambach.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 9. Juni 2005 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 8. Juni 2006.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um 1 Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren

seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 27. Mai 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung vom 27. Mai 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Fürth betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die städt. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

(3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2 Buchungszeiten und Gebühren

Es wird eine Betreuung ab vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungstunden buchen zu können, angeboten. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3

Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendamt verwaltet.

§ 4

Beiräte

(1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.

(2) Gewählt werden für je angefangene 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.

§ 5

Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit



und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertagesstätten werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

Aufnahmebestimmungen

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet das Jugendamt, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 8 bis 9 dieser Satzung.

(2) Die Kindertagesstätten sind vorrangig für Fürther Kinder bestimmt. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Fürther Kind benötigt wird.

(3) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden sofort wieder belegt.

§ 8

Aufnahmekriterien

(1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und Unter-Dreijährige vergeben werden.

(2) Ein Hortplatz wird bis zum Ende des Grundschulbesuchs vergeben. Bei freien Plätzen können Kinder bis zum Ende der 6. Klasse im Hort bleiben. Das jeweils jüngere Kind hat dabei Vorrang.

(3) Kinder, die über Mittag betreut werden sollen, erhalten nur einen Mittagsbetreuungsplatz, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Im Bedarfsfall kann der Mittagsbetreuungsplatz wieder entzogen werden.

(4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vorrang haben

a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren; nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren;

b) Kinder, deren Eltern oder deren al-

leinerziehender Elternteil eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder eine solche nachhaltig anstreben;

c) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen.

§ 9

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag, Attestpflicht

(1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 7 und 8 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.

(2) Die Aufnahmezusage wird schriftlich erteilt.

(3) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes abzuschließen ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

(4) Spätestens am ersten Tag des Einrichtungsbesuchs ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tageseinrichtung besteht. Die Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein.

Benutzerregelungen

§ 10

Besuchsregelung

Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können.

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Monatsende ohne weitere Begründung beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juni. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten erfolgen.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

(a) innerhalb einer dreimonatigen

Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

(b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,

(c) es länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,

(d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,

(e) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben,

(f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Jugendamt schriftlich.

Schlussbestimmungen

§ 12

Haftung

(1) Die Stadt Fürth haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der städt. Kindertagesstätten vom 12. Juli 1996 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Mai 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Mai 2005, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung – vom 11. Mai 2005

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025,

BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2004 (GVBl S. 120), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Fürth.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtspreis). Die Umschaltung zwischen der Berechnung des Entgeltes nach Wegstrecke bzw. nach Wartezeit erfolgt nach dem Höchstpreisprinzip.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

a) dem Grundpreis nach Abs. 3

b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4

c) dem Wartepreis nach Abs. 5

d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6

e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7.

(3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,30 Euro. Der Mindestfahrpreis beträgt 2,50 Euro. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.

(4) Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,10 Euro, d.h. 0,20 Euro je 95,24 m. Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,20 Euro, d.h. 0,20 Euro je 166,67 m.

(5) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 21 Euro je Stunde, d.h. 0,35 Euro je Minute. Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Anhalten aus verkehrlichen Gründen.

(6) Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine zu befördern ist oder bei Bestellung eines Kombifahrzeuges. Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von 5 Euro erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch mehr

als 4 Fahrgäste bzw. Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine oder einem Kombifahrzeug zu befördern ist oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 5 Fahrgastsitzplätzen.

(7) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben. Die Anfahrtspauschalen betragen:

für Zone 1: 0 Euro

für Zone 2: 5 Euro

für Zone 3: 10 Euro

für Zone 4: 15 Euro.

Bei Fahrten die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.

Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird.

Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

(8) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Grundpreis zu bezahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) Beförderungsfahrten im Pflichtfahrbereich sind mit eingeschaltetem, geeichten Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1. Es darf nur der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Fahrpreis gefordert werden.

(2) Bei der Anfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.

(4) Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, einen schadhafte Fahrpreisanzeiger unverzüglich instand setzen zu lassen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in §§ 1 mit 3 festgesetzten Entgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise

(1) Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sondervereinbarungen sind dem Straßenverkehrsamt der Stadt Fürth durch eine Abschrift anzuzeigen.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50 Euro wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrpersonals.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen. Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungsstellung bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,

2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,

3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 22. November 1993 (Amtsblatt Nr. 39 vom 26. November

Anlage 1

Stadt/ Gemeinde	Ortsteil/ Unterteilung	PLZ	Zone
Ammerndorf			3
Cadolzburg	alle Ortsteile		3
Erlangen		91052	4
Erlangen		91054	4
Erlangen	südl. Büchenbacher Damm	91056	3
Erlangen	nördl. Büchenbacher Damm	91056	4
Erlangen		91058	3
Großhabersdorf	alle Ortsteile		4
Herzogenaurach	alle Ortsteile		4
Langenzenn	alle Ortsteile		3
Nürnberg		90402	3
Nürnberg		90403	3
Nürnberg		90408	3
Nürnberg		90409	3
Nürnberg		90411	3
Nürnberg		90419	2
Nürnberg		90425	2
Nürnberg		90427	2
Nürnberg		90429	2
Nürnberg		90431	2
Nürnberg		90439	2
Nürnberg		90441	4
Nürnberg		90443	3
Nürnberg		90449	2
Nürnberg		90451	3
Nürnberg		90453	4
Nürnberg		90455	4
Nürnberg		90459	3
Nürnberg		90461	3
Nürnberg		90469	4
Nürnberg		90471	4
Nürnberg		90473	4
Nürnberg		90475	4
Nürnberg		90478	4
Nürnberg		90482	4
Nürnberg		90489	4
Nürnberg		90491	4
Oberasbach	Altenberg		2
Oberasbach	Kreutles		2
Oberasbach			2
Oberasbach	Petershöhe		3
Oberasbach	Rehdorf		3
Oberasbach	Unterasbach		3
Obermichelbach	alle Ortsteile		2
Puschendorf			3
Roßtal	alle Ortsteile		4
Schwabach	alle Ortsteile		4
Seukendorf	alle Ortsteile		2
Stein	alle Ortsteile		3
Tuchenbach			3
Veitsbronn	alle Ortsteile		2
Wilhermsdorf	alle Ortsteile		4
Zirndorf	Banderbach		2
Zirndorf	Bronnamberg		2
Zirndorf	Leichendorf		2
Zirndorf	Weierhof		2
Zirndorf			2
Zirndorf	Anwanden		3
Zirndorf	Weinzierlein		3
Zirndorf	Wintersdorf		3

1993) i.d. F. vom 25. Oktober 2000 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 1. November 2000) außer Kraft.

Fürth, 11. Mai 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten, -horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth i. d. F. vom 30. April 2003

vom 27. Mai 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546) folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %.

§ 2 Ziff. 3:

Der Klammertext „(Grundbetrag, Mittagsbetreuung)“ wird gestrichen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ermäßigungen

In besonderen Fällen kann für eine einmalige Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren, die nur an Nachmittagen – jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich – betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrags, also auf 45 Euro, gewährt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 11. Mai 2005 beschlos-

schreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: Gewerbering an der Merkurstraße in der ehemaligen O'Darby-Kaserne in Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Kanalisation Gewerbering an der Merkurstraße.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 15. Juni 2005, um 14 Uhr, Zimmer 013.

LV-Kosten: 100 Euro.

Ausführungsfrist: Baubeginn: 18. Juli 2005, Bauende: 2. September 2005.

Leistungsumfang:

- Kanalbau
- ca. 170 m³ Asphaltbefestigung abbrechen
- ca. 850 m³ Unterbau, Schotter o. ä. Ausbauen, entsorgen
- ca. 1.410 m³ Rohrgrabenaushub
- ca. 880 m³ Rohrgrabenverfüllung
- ca. 2.400 m² Verbau
- ca. 1.000 m³ überschüssiges Aushubmaterial abfahren
- ca. 180 m Steinzeugrohre DN 400
- ca. 100 m Steinzeugrohre DN 300
- ca. 4 St Einstiegschächte DN 1000
- ca. 70 m Kanäle DN 200 bis DN 400 abbrennen
- ca. 20 St Hausanschlüsse
- ca. 500 m³ Frostschutzschicht herstellen.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974- 26 11. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab **Dienstag, 31. Mai 2005**, in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe

von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 13. Juli 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Technisch gleichwertige sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-26 11.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Optimierung der biologischen Reinigungsstufe. Wesentliche Leistungen: Änderung der Kreislaufschlammleitung (Rezirkulation), Erweiterung der Beckenbelüftung (Flächenbelüftung) sowie der Umbau der Brauchwasserleitung im Rohrkanal.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Voraussichtl. Baubeginn: September 2005; voraussichtl. Bauende: Juni 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-26 11. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab 15. Juni 2005 von 8

§ 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung: Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat: (siehe Tabelle)

§ 2 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Ziff. 3 genannten Personen gleichzeitig Tageseinrichtungen des Jugendamtes der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen

sen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Mai 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-26 11.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Aus-



bis 13 Uhr abgeholt, bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (Doppel exemplar und einen 3,5" Datenträger im DA 83 Format) können gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 50000) oder Postbank Nürnberg 2676-859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebots eingang: Donnerstag, 7. Juli 2005, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 7. Juli 2005, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB).

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 4. August 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken; VOB-Stelle; Promenade 27; 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon (0911) 974-2602, Telefax (0911) 974-2611.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90765 Fürth, Hans-Sachs-Straße.

Auftragsgegenstand: Neubau Kinderspielplatz Hans-Sachs-Straße – Stadeln.

Landschaftsgärtnerische Arbeiten/Massen:

Gesamtfläche: ca. 790 m². Pflasterflächen: ca. 45 m². Wassergebundene

Wegedecken: ca. 75 m². Sandspielflächen: ca. 40 m². Fallschutzbereiche:

ca. 70 m². Rasenflächen: ca. 420 m². Pflanzflächen: ca. 125 m². Sonstige

Flächen: ca. 15 m².

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: Vom 18. Juli 2005 bis 30. Juni 2006.

Fertigstellung: Abbrucharbeiten, Roden, Erdarbeiten bis 29. Juli 2005.

Wege- u. Zaunbauarbeiten, Ausstattungen bis 2. Dezember 2005. Spielgeräte, Sand- u. Fallschutzbereiche bis 2. Dezember 2005. Bepflanzung bis 2. Dezember 2005. Fertigstellungs-

pflege bis 30. Juni 2006.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung ab 13. Juni 2005 von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse

gegen Bezahlung eines Betrages von 15,30 Euro. Bei Anforderung der

Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten

Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 50000) oder Postbank

Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 28. Juni 2005, 14

Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße

35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur

Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 28. Juni 2005, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher

Verpflichtungen aus dem Vertrag

ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbst-

schuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften

eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder

Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schluss-

zahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende

Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertreter sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die

bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden

Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des

Bieters).

Bindefrist: 27. Juli 2005.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25 noch Zuschlagskriterien.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von

Mittelfranken, VOB-Stelle oder Vergabekammer, Promenade 27, 91522

Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Tel.

0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Liefervertrag nach VOL.

3. a) Ausführungsort: Soldnerstraße 60, 90766 Fürth, Umbau und Erweiterung

der Hauptschule zur Ganztageschule.

b) Auftragsgegenstand: Folgende Leistungen werden getrennt

beschrieben und vergeben:

b 1) **Möbel:** Abgabetermin: 28. Juni 2005, 15 Uhr, LV-Kosten: 15,30 Euro,

Liefertermin: 35. KW 2005. Leistungsumfang: 130 Stühle und

30 Tische für Mensa; 120 Spinde; 16 Stapelstühle; 52 Schülertische und

104 Stühle; 4 Lehrerpulte und Stühle; 1 Spiegelwand.

b 2) **Gewerk: Werkraumeinrichtung:** Abgabetermin: 28. Juni 2005, 15 Uhr,

LV-Kosten: 10,20 Euro, Liefertermin: 35. KW 2005. Leistungsumfang: 12 Universal-Werk-

bänke; 24 Hocker; 24 Sätze Werkzeuge; 1 Lehrerarbeitsplatz; 4 Schränke und 4 Oberschränke.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Abweichungen bei Normen: Nein.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt,

Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 14. Juni 2005 in der

Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines

Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung

der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten

Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 50000) oder Postbank

Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße

35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem

Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch

selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften

eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder

Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen

nach VOL/B in Verbindung mit ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende

Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht,

die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden

Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe

Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 27. Juli 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

14. Änderungsvorschläge: Wertung nach VOL und den Bewerbungs-

bedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOL/A: Regierung von

Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■